Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Berchtesgadener Land

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

(…)

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Berchtesgadener Land soll um das neue öffentliche Mobilitätsangebot „ÖPNV-Taxi“ erweitert werden. Ziel ist es, auch für bislang mit dem ÖPNV nicht erschlossene Zeiten und Orte zusätzliche Mobilitätsoptionen zu schaffen und damit die Erreichbarkeit und Mobilität im ländlichen Raum zu verbessern.

Es besteht landkreisweit bereits ein Bedarfsverkehr mit PKW, das von einem digitalen Buchungssystem verwaltet wird. Künftig sollen Fahrgäste die Möglichkeit haben, auch ÖPNV-Taxi-Fahrten bequem über dieses Buchungssystem zu buchen. Dabei ist vorgesehen, dass einzelne Fahrten gleichzeitig von mehreren Fahrgästen gebucht werden können. Alle ÖPNV-Angebote, einschließlich der ÖPNV-Taxi-Fahrten, sollen durch das Buchungssystem zu durchgängigen, multimodalen Reiseketten verknüpft werden. So können auch größere Distanzen innerhalb des gesamten Landkreises mit dem ÖPNV zuverlässig und komfortabel zurückgelegt werden. Für die Nutzung des ÖPNV-Taxis entrichten die Fahrgäste lediglich den geltenden ÖPNV-Tarif.

Beim Modell „ÖPNV-Taxi“ übernimmt das Taxi eine ergänzende Rolle im ÖPNV. Es kommt immer dann zum Einsatz, wenn keine zumutbare Linien-ÖPNV-Verbindung verfügbar ist. In diesen Fällen wird das Taxi selbst Teil des ÖPNV-Systems und trägt zur Schließung von Angebotslücken bei. Das ÖPNV-Taxi-Angebot kann von allen im Landkreis konzessionierten Taxiunternehmen erbracht werden.

Diese Sondervereinbarung erfüllt in diesem Zusammenhang zwei zentrale Funktionen. Zum einen ermöglicht sie es den Taxiunternehmen, im Rahmen von ÖPNV-Taxi-

Fahrten vom örtlich genehmigten Taxitarif gemäß Taxitarifordnung abzuweichen und stattdessen einen reduzierten ÖPNV-Tarif gegenüber dem Fahrgast abzurechnen. Dafür erhalten die Taxinternehmen einen finanziellen Ausgleich vom Landkreis. Aus diesem Grund stellt die Sondervereinbarung zugleich eine allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dar. Sie schafft die rechtliche Grundlage dafür, den Ausgleich beihilfenrechtskonform zu gewähren.

Das neue ÖPNV-Taxi-Angebot steht ab dem 16.03.2026 im Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land mit Ausnahme der Gemeindegebiete Ainring und Teisendorf zur Verfügung. Ab dem 01.07.2026 kommt zunächst die Marktgemeinde Teisendorf, ab dem 01.01.2027 schließlich noch die Gemeinde Ainring hinzu, sodass das Angebot ab 2027 den gesamten Landkreis umfasst. Die Bedienung erfolgt dabei jeweils nur innerhalb der drei definierten Bereiche (Nord, Mitte und Süd, siehe **Anlage 1**) des Bediengebietes. Für jeden Bereich wird eine separate Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Sondervereinbarung

(1) Die Sondervereinbarung dient der Umsetzung des Modells „ÖPNV-Taxi“ im Landkreis Berchtesgadener. Die Sondervereinbarung beinhaltet die Festsetzung eines entsprechenden Höchsttarifes durch den Landkreis für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi und konkrete Regelungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung der Fahrgäste zum Höchsttarif.

(2) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.

(3) Diese Sondervereinbarung stellt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 2 lit. l) VO 1370/2007 dar.

§ 2 Umfang der Sondervereinbarung

(1) Die Sondervereinbarung gilt im Bereich Nord (ab 16.03.2026 für die Gemeinden Laufen, Saaldorf-Surheim und Freilassing, ab 01.07.2026 zusätzlich für die Gemeinde Teisendorf und ab 01.01.2027 zusätzlich für die Gemeinde Ainring) in folgenden Zeiträumen:

- Montag bis Freitag: 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr*
- Samstag: 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr*
- Sonntag: 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr*

* = im Gemeindegebiet Freilassing bis 22:00 Uhr

(2) Die Ordnung des Verkehrsmarktes wird durch diese Sondervereinbarung nicht gestört.

(3) Diese Sondervereinbarung wurde von der zuständigen Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 1 der Taxitarifordnung genehmigt.

§ 3 Zuständigkeit

Der Landkreis ist als zuständige Behörde auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 PBefG, § 8 Abs. 1, 3 BayÖPNVG sowie Art. 3 Abs. 2 i. V. m Art. 2 lit. b) und l) VO 1370/2007 zum Abschluss von allgemeinen Vorschriften ermächtigt.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Bediengebiet Nord mit Ausnahme der Gemeindegebiete Ainring und Teisendorf.

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

(1) Diese Sondervereinbarung gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit die Taxen den Linienverkehr im Sinne dieser Sondervereinbarung nach § 8 Abs. 2 PBefG ersetzen, ergänzen oder verdichten (ÖPNV-Taxi).

(2) Zum Linienverkehr im Sinne von Abs. 1 zählen auch Verkehrsangebote gemäß § 44 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung die aufgestellten Höchsttarife für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi nicht zu überschreiten. Es ist der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif anzuwenden, der auf der Website www.lra-bgl.de/(...) veröffentlicht ist. Der Tarif für eine ÖPNV-Taxi-Fahrt wird vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für das Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.

(2) Der Höchsttarif versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs gemäß der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 08. August 1990 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Im Übrigen gelten die Anforderungen an die Betriebsabläufe gemäß der **Anlage 2** zu dieser Sondervereinbarung.

§ 7 Ausgleichsleistungen

(1) Der Landkreis gewährt dem Taxiunternehmen einen Ausgleich nach Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

dieser allgemeinen Vorschrift entstehen. Der Ausgleich ist begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO 1370/2007 sind einzuhalten.

(2) Die Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 3** zu entnehmen.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die für die Höhe der Ausgleichberechnung notwendigen Daten und Nachweise werden von der ÖPNV-Taxi-Software im Rahmen der Durchführung von Fahrten gespeichert und für die Abrechnung bereitgestellt.

(2) Sollten darüber hinaus weitere Nachweise für die Berechnung der Ausgleichsleistung erforderlich werden, hat das Taxiunternehmen nach Möglichkeit die entsprechenden Nachweise für die Ausgleichsberechnung zu liefern. Es ist verpflichtet, sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

(1) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 führen.

(2) Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wurden die Ausgleichsparameter gemäß **Anlage 3** so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Der Landkreis prüft die Berechnungen der ÖPNV-Taxi-Software selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten, Dritten.

§ 10 Abwicklung der Zahlungen

Die Abrechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

§ 11 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

(1) Wird ein Fahrauftrag durch das Taxiunternehmen nicht durchgeführt, kann das Taxiunternehmen eine Abmahnung erhalten.

(2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn die Fahrt unverschuldet nicht durchgeführt werden konnte. Das Taxiunternehmen hat dem Landkreis einen Nachweis darüber zu erbringen.

(3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, kann es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt werden. In diesem Zeitraum können keine ÖPNV-Taxi-Fahrten durchgeführt werden.

(4) Darüber hinaus gilt § 10 der Taxitarifordnung.

§ 12 Laufzeit

(1) Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet am 15.03.2031 oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

(2) Die Sondervereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 Bediengebiete

Anlage 2 Betriebsabläufe

Anlage 3 Abrechnung

Datum und Unterschriften

Bad Reichenhall, den _____

Für den Landkreis:

....

..., den _____

Für das Taxiunternehmen (...):

....